



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 216/2023/2024 3. LIGA

26.06.2024 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 26.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und Rot-Weiss Essen vom 06.02.2024.

In Bezug auf die unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen beleidigender, skandierter Rufe gegenüber [REDACTED] eine Geldstrafe von 2.000,- Euro beantragt.

Diesem Strafantrag vom 07.06.2024 hat die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und zur Begründung die Zuständigkeit des DFB-Sportgerichts gerügt. Die Strafgewalt bei derartigen Straftaten gem. § 185 StGB (Beleidigung) liege ausschließlich bei den staatlichen Strafgerichten. Es sei allerdings weder bei Polizei noch Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet worden.

Diese Auffassung teilt das Sportgericht allerdings nicht. Es ist nämlich in § 13 Ziffer 1., letzter Absatz, der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung klar und eindeutig geregelt, dass Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern einerseits vom Kontrollausschuss, aber auch auf schriftlichen Antrag der beleidigten Person eröffnet werden

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



können. Ein solcher Antrag liegt vor. Danach kann kein vernünftiger Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen DFB-Sportgerichts bestehen, welches das Verfahren dann auch satzungsgemäß durchzuführen hat, entgegen der 'Bitte' der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA. Das schließt allerdings grundsätzlich nicht aus, dass daneben auch die staatliche Gerichtsbarkeit (auf Antrag) mit einem derartigen Sachverhalt befasst sein kann.

In der Sache selbst erachtet das Sportgericht die vom DFB-Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe - allein im schriftlichen summarischen Verfahren - als gerade noch ausreichend und vertretbar. Dabei ist zu Ungunsten der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA zu berücksichtigen, dass die hässliche Aktion geplant und gar durch ein entspr. Plakat optisch verstärkt wurde. Auch distanziert man sich nicht einmal vom Verhalten der eigenen Anhänger, ganz zu schweigen von einer möglichen Entschuldigung bei der beleidigten Person. Die verhängte Geldstrafe ist jedenfalls angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

07.06.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und Rot-Weiss Essen am 06.02.2024 in München**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf eine Anzeige des Betroffenen, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und Rot-Weiss Essen wurde im Münchener Fanblock von einer großen Personenzahl wiederholt und lautstark „[REDACTED], du bist ein Hurensohn“ skandiert.

Derartige Rufe stellen eine Beleidigung des Betroffenen und somit ein unsportliches Verhalten im Sinne von § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Aufgrund des schriftlichen Antrags des Betroffenen hat der Kontrollausschuss gem. § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ein Verfahren eingeleitet. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Rufe stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass entsprechende Rufe nur schwer zu verhindern sind. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die beleidigenden Rufe wiederholt und deutlich vernehmbar erfolgten. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –